



Städtebaukunst

Ehlgotz, Hermann

Leipzig, 1921

1. Technische Vorschriften

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79535](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-79535)

mählich entwickelt und man ist mit der allgemeinen Entwicklung Schritt haltend stets damit beschäftigt, sie weiter zu differenzieren.

Eine neuzeitliche Bauordnung wird demnach technische (Standfestigkeit, Feuer- und Verkehrssicherheit), hygienische und ästhetische Vorschriften enthalten müssen.

1. Technische Vorschriften.

Die Vorschriften zu Gunsten der Standfestigkeit und Feuersicherheit bezwecken, das Menschenleben und die menschliche Habe zu schützen. Während man in älteren Bauordnungen zur Sicherheit der Standfähigkeit Vorschriften über Mauerdicke, Balkenstärke, Widerlager usw. findet, sind die modernen Bauordnungen bestrebt, solche detaillierte Vorschriften möglichst zu vermeiden, um technische Fortschritte nicht zu erschweren. Die Bauordnungen beschränken sich heute vorwiegend auf die Feststellung der Grundlagen für den Nachweis der Standfestigkeit, bestehend in Eigengewichts- und Belastungszahlen, Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes. Doch verlangt man bei Eisenkonstruktionen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme der Baustoffe, bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Herstellungswegen besondere rechnerische Nachweise.

Die Sicherung gegen Feuersbrünste bedingt in den Städten im allgemeinen den Massivbau hinsichtlich der Umfassungswände und jener Innenmauern, welche den Deckenbalken als Auflage und dem Treppenhause zum Abschluß dienen. Umfassungen in Holzfachwerk pflegt man bei offener Bauweise, bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Kleinwohnungen zu gestatten.

Der Feuersicherheit dienen auch die Abstände der Gebäude untereinander. Bei einem Abstand bis zu 5 m ist Übertragung des Feuers denkbar und die Rettung stark erschwert, bei einem solchen über 20 m läßt sich in der Regel Isolierung annehmen.

Die Feuerschutzvorschriften für das Innere der Gebäude beziehen sich auf Treppen, welche bei größeren Gebäuden massiv, d. h. unverbrennlich und feuersicher sein sollen, auf Dampfkesselanlagen, Schornsteine, Feuerstätten und Gasleitungen, auf die sichere Herstellung der Durchgänge, Durchfahrten und Ausgänge zur Straße, auf die Anordnung von Brandmauern und

den Schutz eiserner Balken und Stützen. In beiderseits eingebauten Häusern wird gewöhnlich ein von der Straße zum Hofe durchgehender Flur verlangt; für Gebäude, welche nebst Flügel- und Hinterbauten größere Tiefen besitzen, wird in der Regel eine Durchfahrt gefordert. Die Zahl der Treppen hat sich nach der Größe der bebauten Grundfläche, der Zahl der Wohnungen, nach der Entfernung von Treppe und äußerstem Wohnraum zu richten.

2. Hygienische Vorschriften.

Haben die bisher erwähnten Gesichtspunkte baupolizeilicher Tätigkeit auf die eigentlichen Wohnzwecke noch keine Beziehung, so tritt die Bedeutung der Bauordnung für das Wohnwesen deutlich durch die Einführung gesundheitlicher Vorschriften mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervor. Licht und Luft sind die Hauptschlagworte, Wasserversorgung und gesundheitsgemäße Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe, endlich Schutz gegen Belästigung durch gewerbliche Betriebe sind die weiteren Gegenstände der gesundheitspolizeilichen Regelung.

Worauf gründet sich und worin besteht zunächst die Verschiedenheit der Bauvorschriften für die Stadt und ihre Erweiterung?

Die alten Stadtteile zeigen fast durchweg eine enge und hohe Bebauung. Nur ein kleiner Teil ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$) des Grundstückes pflegt als Hofraum unbebaut zu bleiben, vier, fünf Geschosse sind bewohnt. Entsprechend einer solchen Ausnutzung des Baulandes haben sich die Bodenwerte entwickelt; Kauf und Beleihung erkennen die hohen Bodenwerte an. Auf diese Verhältnisse müssen die Bauvorschriften zugeschnitten werden, wenn nicht wirtschaftliche Schädigungen eintreten sollen.

Anders im Gebiet der Stadterweiterung. Am Rande der bebauten Stadtteile pflegt zwar der Bodenwert ziemlich hoch zu stehen, sinkt aber in der Richtung nach außen bis zum landwirtschaftlichen Bodenwert. Im Stadterweiterungsgelände besteht also kein wirtschaftlicher Zwang, eine hohe und enge Bebauung wie in der Altstadt zuzulassen; hygienische Mehrforderungen lassen sich hier ohne Schwierigkeiten durchführen. Die Höfe können weiträumiger angelegt, die Zahl der Geschosse kann vermindert, den Bewohnern mehr Licht und Luft gesichert werden als in der Altstadt. Daraus folgt, daß für neu anzulegende